

Hinweis für Nutzungsberechtigte einer Urnengrabstätte auf einem naturnahen Bestattungsfeld

Die Ruhezeit für Urnen auf dem Naturbestattungsfeld beträgt 20 Jahre. Es kann pro Bestattungsplatz nur eine Urne beigesetzt werden.

Gemäß § 9 der Friedhofs- und Begräbnissatzung der Gemeinde Schmelz ist die Asche der Verstorbenen in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Auch Überurnen sollen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

Die einzelnen Urnengrabstellen erhalten keine von außen sichtbare Kennzeichnung. Die Namenstafeln der Verstorbenen werden an einem zentralen Platz, dessen Gestaltung ausschließlich der Gemeinde obliegt, angebracht. Auf den Namenstafeln wird der Namen, das Geburts- sowie das Sterbedatum der Verstorbenen eingraviert. Die Namenstafeln unterliegen nicht der individuellen Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten der Grabstätten.

Ein speziell angelegter Platz beim Denkmal bietet Aufstellmöglichkeiten für Kerzen, Blumen und Gestecke.

Verwelkte Blumen, Kränze und abgebrannte Lichter sind umgehend zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze sowie abgebrannte Lichter entschädigungslos zu entfernen, wenn die Nutzungsberechtigten der Grabstätten dies nicht zeitnah tun.

Das Grabfeld bleibt soweit als möglich naturbelassen. Die Anlage, Gestaltung und Pflege des gesamten Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten haben keinen Anspruch auf Vornahme bestimmter Gestaltungs-, Pflege- bzw. Unterhaltungsarbeiten.

Zudem ist es nicht erlaubt, die Urnengrabstätten selbst zu bearbeiten, zu schmücken, zu pflegen oder in sonstiger Form zu verändern. Eine „Grabpflege“ im herkömmlichen Sinne findet nicht statt.

Es ist nicht gestattet, Grabmale und Gedenksteine zu errichten. Ebenfalls nicht erlaubt sind die Niederlegung von Kränzen, Grabschmuck, Grabfiguren, Kerzen, Grablichter, Erinnerungsstücke oder sonstiger Grabbeigaben auf der jeweiligen Grabstätte. Anpflanzungen bzw. Grabeinfassungen dürfen nicht vorgenommen werden.